

## **Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Butterberg II - 1. Änderung“ im OT Spiesen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit §§ 13 und 13a BauGB den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Butterberg II – 1. Änderung „ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im Verfahren gem. § 13 a i.V. mit § 13 BauGB entwickelt. Ziel des Bebauungsplans ist die Änderung eines Teilbereichs des bestehenden rechtsgültigen Bebauungsplans „Butterberg II“ (Änderung der Erschließungsstruktur: abschnittsweise Anlage eines Gehweges an Stelle eines Fahrweges; Anpassung der Wohnbauflächen und der Baufenster an die neue Erschließungsstruktur). Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat weiterhin in öffentlicher Sitzung am 26.04.2012 den Entwurf des Bebauungsplans „Butterberg II – Änderung“ einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im vereinfachten Verfahren entwickelt. Entsprechend wird bekannt gemacht:

1. Dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.
2. Dass der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung in der Zeit von

**Freitag, den 15.06.2012 bis Montag, den 16.07.2012 (einschl.)**

während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, Bauamt, Zimmer 214, 66583 Spiesen-Elversberg, öffentlich zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und sich zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Spiesen-Elversberg, den 31.05.2012

Der Bürgermeister

Reiner Pirrung